

Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge

vom 18. Juni 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14.02.2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

§ 1 Zweck des Fonds

Mit der Schaffung des Fonds soll die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturen mit Infrastrukturbeiträgen ermöglicht werden.

§ 2 Äufnung

Dem Fonds für Infrastrukturbeiträge wird der bei Quartierplanungen mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbarte Infrastrukturbeitrag in Form von Geldleistung zugewiesen.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

¹ Die Mittel des Fonds werden für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet, sofern diese einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.

² Dem Fonds dürfen nur Mittel zur Finanzierung von Investitionen und von Verwaltungskosten bei der Erhebung des Infrastrukturbeitrages entnommen werden.

§ 4 Infrastrukturen

¹ Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder zum Teil finanziert werden:

- in Grün- und Aussichtsschutzzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand
- in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
- in Uferschutz- sowie Landschaftsschutz- und Landschaftsschonzonen
- in Grünanlagen oder in mit Bäumen bestockten Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.

² Damit sind insbesondere gemeint:

- das Strassen- und Wegenetz
- Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen
- Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort
- Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens
- Schulanlagen
- Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr

§ 5 Aufwertung

Als Aufwertung/Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und

Freiflächen

- Qualitative Verbesserungen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts
- Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
- Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung)
- Massnahmen zur Erhöhung der Qualität des Strassen- und Wegenetzes
- Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung/Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs

§ 6 Ausgabekompetenz pro Einzelausgabe

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 200'000 zusätzlich zu seiner Finanzkompetenz.

² Der Gemeinderat kann diese Ausgabekompetenz bis zu CHF 20'000 an die Verwaltung delegieren.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200'000.

§ 7 Verzinsung

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2020 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Arlesheim, 18.06.2020

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 08. Januar 2021